

Förderrichtlinien der Gemeinde Abtsteinach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach hat am 14.03.2008 die nachfolgenden Richtlinien für die Förderung der in der Anlage 1 aufgeführten förderfähigen Vereine, besonders deren Jugendarbeit und der in Anlage 2 aufgeführten sonstigen Veranstaltungen, mit Wirkung vom 01.01.2008 beschlossen.

I - Grundsätze

1. Es ist eine wichtige Zielsetzung kommunaler Sozial-, Sport-, Kultur- und Jugendpolitik, Voraussetzungen für eine schöpferische Nutzung der Freizeit des arbeitenden Menschen zu schaffen. In diesem Bestreben müssen alle kreativen, kommunikativen, sozialen und sportlichen Vorhaben und Aktivitäten ermutigt und gefördert werden. Wichtige Träger solcher Vorhaben und Aktivitäten sind die örtlichen Vereine. Sie zu unterstützen, ist eine notwendige Aufgabe der Gemeinde Abtsteinach.
2. Vielzahl und Vielfalt der verschiedensten Aktivitäten, aktives Gestalten ebenso wie passives Erleben umfassen und prägen entscheidend Selbstverständnis und Charakter eines Gemeinwesens. Dabei erwächst der Gemeinde die zweifache Verpflichtung, einerseits den Fortbestand der zahlreichen Einrichtungen und ihrer Angebote zu sichern, andererseits die Privatinitiative in diesen Bereichen anzuregen und zu fördern.
3. Die Erwartungen an die Vereinsarbeit haben sich in den vergangenen Jahrzehnten geändert. Heute sehen sich Vereine im Wettbewerb mit anderen, auch kommerziellen Anbietern. Die Frage nach der Qualität eines Angebotes ist deshalb von entscheidender Bedeutung. Um die Qualitätssicherung zu steuern, sind verschiedene Regelungen enthalten, welche auf eine entsprechende Aus- und Fortbildung der betreuenden Kräfte großen Wert legen. Die im Grundsatz anerkannte Verpflichtung der Gemeinde gegenüber ihren Vereinen kann jedoch keine „Einbahnstraße“ sein. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung verlangt vielmehr auch von den Vereinen, dass sie selbst Aktivitäten entfalten und sich den Anforderungen in unserer heutigen Gesellschaft stellen. Die Vereine haben durch ihre Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Qualität gemeindlichen Lebens und zur Humanisierung menschlichen Miteinanders zu leisten. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Vereinsangebot voraus. Gesellschaftliche Veränderungen sind von den Vereinen nicht nur als Risiken, sondern auch als Chancen zu begreifen. Unumgänglich ist, dass Vereine ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen führen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Finanzierung dieser Arbeit immer größere Schwierigkeiten aufwerfen wird, gewinnt die Bündelung von Kräften zunehmend an Bedeutung. Vernetzung und Kooperation sind das Gebot der Stunde. Die Gemeinde versteht sich nicht nur als finanzielle Stütze für eine reiche Vereinskultur, sondern verstärkt auch als Moderator, um einen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau der vielfältigen Landschaft des bürgerschaftlichen Engagements zu leisten.

In Kenntnis dieser Zusammenhänge werden diese **RICHTLINIEN** erlassen.

Sie enthalten die gemeindlichen Fördermaßnahmen und regeln das Verhältnis zwischen den betreffenden Vereinen - genannt Verein - und der Gemeinde Abtsteinach - genannt Gemeinde -.

II - Voraussetzungen für die Förderungen

1. Eine Förderung nach diesen Richtlinien können die in der Anlage 1 aufgeführten eingetragenen und/oder gemeinnützigen Vereine mit Sitz in Abtsteinach unter den folgenden Voraussetzungen erhalten, wobei die in diesen Richtlinien aufgeführten Beträge nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden können.
2. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie sich in ihrem Betätigungsfeld durch die Ausrichtung von Veranstaltungen und regelmäßigen Aktivitäten auszeichnen und sich bei Bedarf an der Ausgestaltung gemeindlicher Veranstaltungen beteiligen.
3. Die Förderung durch die Gemeinde ist eine freiwillige Leistung derselben. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

III - Arten der Förderung

1. Bereitstellung von Grundstücken, Räumen und öffentlichen Gebäuden/Einrichtungen.
2. Finanzielle Förderungen.
3. Unentgeltliche Leistungen durch Gemeindebedienstete und gemeindlichen Gerätschaften.

IV- Bereitstellung von Grundstücken, Anlagen, Räumen und öffentlichen Gebäuden

1. Auf Grund besonderer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung stellt die Gemeinde gezielt zur Erhaltung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in den Ortsteilen, gemeindeeigene Grundstücke, Anlagen oder gemeindeeigene Räume und Gebäude zur Nutzung für die Vereine bereit.

2. Überlassung gemeindeeigener Sportanlagen an Sportvereine

- a) Zur Durchführung des notwendigen Übungs- und Wettkampfbetriebes werden den örtlichen Sportvereinen die gemeindeeigenen Sportplätze und -hallen zur Verfügung gestellt. Die Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- b) Die Vereine und Gruppierungen verpflichten sich, innerhalb ihrer Organisationseinheiten auf ein pflegliches und schonendes Umgehen mit den zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Ausstattung und Geräten hinzuwirken.

3. Überlassung gemeindeeigener Gebäude.

- a) Die Gemeinde stellt Hallen oder Räumlichkeiten in den jeweiligen Ortsteilen allen örtlichen Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Gemeinde ist verantwortlich, im Rahmen der kulturellen Förderung in den Ortsteilen die nachfolgenden Gebäude und Räumlichkeiten in einem nutzbaren wie auch sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand zu erhalten. Die Wartung der Räumlichkeiten kann einem Verein übertragen werden.

b) Folgende Hallen oder Räumlichkeiten werden von der Gemeinde für diesen Zweck zur Verfügung gestellt:

- | | |
|------------------------------|---|
| - Ortsteil Ober-Abtsteinach | „Kath. Pfarr- und Jugendheim,, Eigentümer Kirche (siehe Anlage 3) |
| - Ortsteil Ober-Abtsteinach | „Mehrzweckraum Rathaus,, |
| - Ortsteil Ober-Abtsteinach | „Halle am Sportplatz“ (siehe Anlage 3) |
| - Ortsteil Unter-Abtsteinach | „Mehrzweckhalle“ |
| - Ortsteil Unter-Abtsteinach | „Saal unter der Marienkirche“ Eigentümer Kirche (siehe Anlage 3). |

c) Einzelnen Vereinen überlassene Gebäulichkeiten:

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| - Ortsteil Ober-Abtsteinach | „Clubhaus FCO-Sportanlage“ |
| - Ortsteil Ober-Abtsteinach | „Clubhaus Tennisanlage“ |
| - Ortsteil Ober-Abtsteinach | „Feuerwehrgerätehaus“ |
| - Ortsteil Unter-Abtsteinach | „Clubhaus SGU-Sportanlage“ |
| - Ortsteil Unter-Abtsteinach | „Schützenhaus“ |
| - Ortsteil Unter-Abtsteinach | „Feuerwehrgerätehaus“ |
| - Ortsteil Mackenheim | „Feuerwehrgerätehaus“. |

V- Einzelzuweisungen

1. Investitionskostenzuschüsse

- a) Anträge auf Gewährung einer Zuweisung sind, soweit in den folgenden Abschnitten nichts anderes ausgeführt wird, an den Gemeindevorstand der Gemeinde Absteinach zu richten.
- b) Die Anträge sind grundsätzlich vor der beabsichtigten Durchführung der zu fördernden Maßnahme einzureichen, so dass sie ggf. noch den bei der Beratung in den Gemeindegremien aufkommenden Hinweisen, Anregungen und Bedingungen angepasst werden können, bevor eine Entscheidung der Gemeinde ergeht.
- c) Über Zuschussanträge bis zu einem Betrag von € 25.000 entscheidet der Gemeindevorstand.
- d) Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuweisung steht.

2. Gewährung von laufenden Zuschüssen.

- a) Für jede/n aktive/n Jugendliche/n eines Vereines im Alter bis 18 Jahren gewährt die Gemeinde € 3
- b) Zuschüsse sind bis zum **30. Juni** eines jeden Jahres unter Beifügung einer Aufstellung der aktiven Mitglieder bis zu 18 Jahren zu beantragen.
Maßgebend für die Zuschussgewährung ist die Zahl der Mitglieder des Vorjahres.

3. Jährliche allgemeine Zuweisungen an die Vereine

- a) Jeder Verein der Gemeinde Absteinach, welcher die Fördervoraussetzungen nach Abschnitt II erfüllt, erhält jährlich für den Verein einen Sockelbetrag von 5% der Mitgliedsbeiträge des Vorjahres, mindestens jedoch € 150.

4. Zuweisungen aus Anlass von Vereinsjubiläen

- a) Anlässlich der Durchführung von Jubiläumsfeierlichkeiten oder des Begehens des Vereinsgründungstages erhält der betreffende Verein eine Jubiläumsgabe durch die Gemeinde.
- b) Für Vereinsjubiläen werden grundsätzlich für alle 25-jährigen Jubiläen € 200 gewährt.
- c) Dieser Zuweisungsbetrag wird in der Regel ohne Antrag während der betreffenden öffentlichen Veranstaltung durch die Gemeinde überreicht.

5. Zuweisungen zur Durchführungen von Fahrten und Lager im In- und Ausland

- a) Für Jugendfahrten und –lager, die von Absteinacher Vereinen veranstaltet und organisiert werden, wird bei einer Mindestdauer von 3 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen ein Zuschuss von € 5 pro Tag und Teilnehmer gewährt, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen nach Abschnitt II erfüllt werden.
- b) An der Fahrt bzw. an dem Lager müssen mindestens 6 Jugendliche teilnehmen.
- c) Für jeweils 6 Jugendliche kann ein Leiter über 18 Jahren bezuschusst werden (Abs. a findet entsprechend Anwendung).
- d) Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt nach Beendigung der Fahrt bzw. des Lagers und nach Vorlage einer entsprechenden Nachweisliste (erhältlich bei der Gemeinde), die von allen Fahrtteilnehmern persönlich unterschrieben werden muss.

6. Zuweisungen für den Einsatz von Übungsleitern

- a) Die Gemeinde Absteinach gewährt für die Beschäftigung von Übungsleitern folgende Zuschüsse:

- sportliche Übungsleiter	10% der zuschussfähigen Kosten
- Dirigenten und andere musikalische Übungsleiter	10% der zuschussfähigen Kosten

- b) Als zuschussfähige Kosten gelten die vertraglich festgelegten Bruttobezüge, jedoch nicht mehr als € 2000 pro Jahr und Übungsleiter. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, wenn der Übungsleiter die **entsprechende Qualifikation** besitzt.
- c) Als qualifizierte sportliche Übungsleiter gelten
- Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Sportunterricht
 - staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf
 - Inhaber von Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes und der Sportfachverbände, soweit sie nach den Grundsätzen der Rahmenrichtlinien und der Ordnung für die Durchführung der Übungsleiter und Jugendleiterausbildung im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes ausgebildet und geprüft worden sind
 - staatlich geprüfte Krankengymnastinnen oder Krankengymnasten, die eine Übungsleiterausbildung absolviert haben
 - Sportärzte, die eine ergänzende Ausbildung in Rehabilitationsmaßnahmen absolviert haben.
- d) Als qualifizierte Dirigenten und andere musikalische Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen, die
- eine bescheinigte Ausbildung für Organisten und Chorleiter oder für das Lehramt der Musik abgelegt haben
 - ein Studium an einer Musikhochschule oder Musikschule abgeschlossen haben.
- e) Der Zuschuss wird nicht dem einzelnen Übungsleiter, sondern dem jeweiligen Verein bewilligt. Die Übungsleiter können in mehreren Vereinen tätig sein.
- f) Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt.
- Dem Antrag sind beizufügen:
- Nachweis über die Qualifikation des Übungsleiters (der Nachweis ist nur ein mal während der Dauer der Lizenzgültigkeit zu erbringen), bzw. eine bereits vorliegende Anerkennung als Übungsleiter durch eine Organisation gemäß V 6 c oder d
 - der Übungsplan, in dem die Zahl der Übungsstunden sowie der Ort der Übungsstätte anzugeben sind
 - eine Ablichtung des Anstellungsvertrages oder ein anderer Beschäftigungs- oder Verdienstnachweis.
- g) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bis zum 1. März des jeweiligen Haushaltsjahres dem Gemeindevorstand vorzulegen.
- h) Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie nach dem 1. März des jeweiligen Haushaltsjahres eingehen.

7. Zuweisungen zu den Betriebskosten gemeindeeigener Gebäude und Einrichtungen.

- a) Für den Betrieb und die Unterhaltung der nachfolgenden an die Vereine überlassenen Gebäulichkeiten oder Einrichtungen (Sportanlagen FC Ober-Abtsteinach, SG Unter-Abtsteinach und Tennisanlage) stellt die Gemeinde Mittel zur Übernahme der Energiekosten (Strom, Öl und Gas) mit 40% und der Wasser- und Abwasserkosten in Höhe von 100% der nachgewiesenen, tatsächlichen Kosten bereit. Bei entgeltlicher Fremdnutzung ist ein jährlich vom Gemeindevorstand zu ermittelnder Pauschalbetrag an die Gemeinde zu entrichten.
- b) Folgende Hallen und Räumlichkeiten werden den Vereinen von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Kath. Pfarr- und Jugendheim OT Ober-Abtsteinach
- Mehrzweckraum Rathaus OT Ober-Abtsteinach
- Halle am Sportplatz OT Ober-Abtsteinach
- Mehrzweckhalle OT Unter-Abtsteinach
- Saal unter der Marienkirche OT Unter-Abtsteinach.

- c) Der Verein führt dafür 20% des Gewinnes an den jeweiligen Hallenfonds ab. Die Einnahmen aus dem Hallenfonds für das Kath. Pfarr- und Jugendheim sowie für den Saal unter der Marienkirche gehen direkt an die Gemeinde Abtsteinach.

8. Zuweisungen zur Anschaffung von Geräten und Instrumenten für die Vereinsarbeit.

- a) Auf formlosen Antrag können Zuschüsse zu langlebigen Geräten (Instrumente, Sportgeräte und dergl.) mit einem Wert von mindestens € 200 je Einzelstück und einer Lebensdauer von mehr als 5 Jahren gewährt werden. Dem Antrag sind Firmenangebote beizufügen.
- b) Die Höhe des Zuschusses beträgt 10% der Anschaffungskosten und darf jährlich pro Verein € 3.000 nicht übersteigen.
- c) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in dem der Antragstellung folgenden Haushaltsjahr.

9. Überlassung der Einnahmen aus der Bandenwerbung an Sportstätten.

Die durch die Anbringung festinstallierter Werbeflächen in und an Sportstätten der Gemeinde erzielten Einnahmen werden von der Gemeinde in voller Höhe den nutzungsberechtigten Vereinen überlassen.

10. Sonstiges - Ehrenpreise, Erinnerungsgaben und Ehrungen

Anträge und Wünsche von Vereinen auf Gewährung von Ehrengeschenken, Ehrenpreise und Ehrungen sind dem Gemeindevorstand rechtzeitig vorzulegen. Bei besonderen Anlässen kann örtlichen Vereinen eine besondere Zuwendung gewährt werden.

VI - Unentgeltliche Leistungen durch Gemeindebedienstete und -geräte

Soweit es im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes des Bauhofes der Gemeinde möglich ist, können durch die Gemeinde Maschinen und Arbeitsleistungen sowie Materialien in begrenztem Umfang bereitgestellt bzw. ausgeführt werden.

VII – Sonderregelungen

Die Gemeinde Abtsteinach fördert darüber hinaus die in der Anlage 2 aufgeführten sonstigen Veranstaltungen.

VIII - Ausnahmen

In Anbetracht dessen, dass die Vereinsförderung eine freiwillige Leistung der Gemeinde ist, aus der Rechtsansprüche nicht hergeleitet werden können, behält sich die Gemeinde ausdrücklich vor, abweichend von den vorstehenden Richtlinien verfahren zu können.

IX - Schlussbestimmungen

1. Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
2. Eine zweckfremde Verwendung der gewährten Zuweisung ist nicht gestattet und verpflichtet den Verein zur sofortiger Zurückzahlung.
3. Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Vereinen werden vom Gemeindevorstand geprüft und entschieden.
4. Vorstehende Fassung der Richtlinien tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien vom 01. Januar 1989 zur Förderung der Vereine in Abtsteinach aufgehoben.

Anlage 1 _____ **zu den Förderrichtlinien der Gemeinde Abtsteinach**

Förderfähige Vereine in der Gemeinde Abtsteinach

Interessengemeinschaft Pilzkunde und Naturschutz e.V.

Vogel- und Naturschutzverein Abtsteinach

Frauen- und Kinderymnastikverein Unter-Abtsteinach e.V.

Fußballclub Ober-Abtsteinach 1922 e.V.

Sportgemeinschaft 1946 Unter-Abtsteinach e.V.

Tennisclub Abtsteinach

Katholische Kirchenmusik Ober-Abtsteinach

Männergesangverein 1875 Ober-Abtsteinach e.V.

Männergesangverein Concordia 1890 Unter-Abtsteinach

Katholischer Kirchenchor St. Cäcilia Ober-Abtsteinach

Ober-Abtsteinacher Karnevalclub e.V.

Schützenverein 1957 Unter-Abtsteinach e.V.

Angelsportverein Rotaugé Unter-Abtsteinach e.V.

Freizeit- und Kulturverein e.V.

Malteser Hilfsdienst

Freiwillige Feuerwehren Abtsteinach

Anlage 2 zu den Förderrichtlinien der Gemeinde Abtsteinach

Sonstige förderfähige Veranstaltungen

Freunde der Steinachtal-Grundschule e.V.	Ferienspiele Mitgliedsbeitrag	600 €/Jahr 210 €/Jahr
Malteser Hilfsdienst	Sanitätsbetreuung	1.200 €/Jahr
Ober-Abtsteinacher Karnevalclub e.V.	Fastnachtsumzug	650 €/Jahr
Seniorenclub	Weihnachtsfeier	350 €/Jahr
RK Abtsteinach	Sachleistungen, Räumlichkeiten und Kranzspende	
VDK	Kranzspende	

Anlage 3 zu den Förderrichtlinien der Gemeinde Abtsteinach

Abschnitt IV – Bereitstellung von Grundstücken, Anlagen, Räumen und öffentlichen Gebäuden

Nr. 3 – Überlassung gemeindeeigener Gebäude

b) Folgende Hallen oder Räumlichkeiten werden von der Gemeinde für diesen Zweck zur Verfügung gestellt:

1. Die „Halle am Sportplatz“ im OT Ober-Abtsteinach ist zunächst unter Vorbehalt aufgenommen.

Begründung:

Bevor die Halle den Vereinen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden kann, sind die folgenden, dafür notwendigen, Voraussetzungen zu schaffen.

1.1 Die Halle muss in einen baulichen Zustand gebracht werden, welcher der Gemeinde auch mittelfristig erlaubt, die Halle bedenkenlos für öffentliche Veranstaltungen freizugeben. Sollten hierfür intensive Maßnahmen notwendig sein, sind diese im Voraus von der Gemeindevertretung zu beraten und zu beschließen.

2.1 Der Pachtvertrag mit dem FC Ober-Abtsteinach soll durch eine Vertragserweiterung so geändert werden, dass eine Fremdvermietung der Halle am Sportplatz durch den FCO nicht möglich ist. Dieses Recht bleibt der Gemeinde vorbehalten. Die Fremdnutzung ist einvernehmlich mit dem FCO abzusprechen.

2. Das Kath. Pfarr- und Jugendheim im OT Ober-Abtsteinach sowie der Saal unter der Marienkirche im OT Unter-Abtsteinach sind ebenfalls nur unter Vorbehalt aufgenommen.

Begründung:

Für das Kath. Pfarr- und Jugendheim sowie für den Saal unter der Marienkirche sind schriftliche Vereinbarungen mit der Kirchengemeinde zu treffen, welche die Vergabe der Räumlichkeiten im Sinne dieser Richtlinien sicherstellt.